

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/417 vom 29. November 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_417)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/417 du 29 novembre 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/417 del 29 novembre 2019

## **Regeste**

Art. 28 IVG, Art. 7 und 16 ATSG. Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen bei einem Versicherten, der nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. November 2019, IV 2017/417).

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend den Rentenanspruch abzuweisen. Auf die Anträge betreffend berufliche Massnahmen ist nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer beantragt, dass der Beschwerdegegnerin unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens die Kosten aufzuerlegen seien. Denn er sei aufgrund der von der Beschwerdegegnerin im Verwaltungsverfahren vorgenommenen unterschiedlichen Invaliditätsgradberechnungen und des von ihr ermittelten, unhaltbaren Minusinvaliditätsgrads zur Beschwerdeerhebung gezwungen gewesen (act. G 1, Rz 9). Zwar ist die Kritik des Beschwerdeführers an der Ermittlung von Minusinvaliditätsgraden nachvollziehbar. Allerdings entspricht dies der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach für die Bestimmung der Invalidität nicht der Verlust der Erwerbsmöglichkeiten bezogen auf den ausgeglichenen (gesamtschweizerischen) Arbeitsmarkt, sondern die Erwerbseinbusse bezogen auf den konkreten, zuletzt ausgeübten Arbeitsplatz massgeblich sein soll (BGE 135 V 58; siehe anstatt vieler auch das Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2019, 8C\_768/2018, E. 5.3.1 f.). Diese Rechtsprechung wendet das Bundesgericht selbst dann an, wenn die Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen (gesamtschweizerischen) Arbeitsmarkt nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens bzw. das Invalideneinkommen höher sind, als der zuletzt vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte konkrete Lohn bzw. als das gestützt darauf ermittelte Valideneinkommen (siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2019, 8C\_768/2018, E. 5.3.2; kritisch zu dieser Gesetzesinterpretation der Entscheid des Versicherungsgerichts vom 9. Januar 2017, IV 2014/582, E. 3.2 f., aufgehoben durch das Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2017, 9C\_66/2017). Deshalb und da die von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vorgenommenen unterschiedlichen Invaliditätsgradberechnungen im Rahmen von Begründung bzw. Eventualbegründung zu betrachten sind, besteht kein Anlass, die Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegegnerin zu keiner Zeit einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad ermittelte bzw. sich bezüglich eines

allfälligen Rentenanspruchs in einen Widerspruch verwickelt hätte. Die allfällige Bindungswirkung von im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelten Invaliditätsgraden für andere (sozial- oder privat)versicherungsrechtliche Ansprüche schränkt die IV-Stellen - oder auch die damit befassten Gerichte - in der Vornahme von Eventualbegründungen mit unterschiedlichen nicht rentenrelevanten Invaliditätsgraden im Übrigen nicht ein.

### **E. 3.3**

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen.

### **E. 3.4**

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde betreffend den Rentenanspruch wird abgewiesen. Auf die Anträge betreffend berufliche Massnahmen wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet. Der Antrag um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.